

GESCHÄFTSORDNUNG DES PFADFINDERINNENWERKS ST. GEORG E.V. (PWSG E.V.)

1. GELTUNGSBEREICH

Die Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung des PWSG e.V.. Soweit es die Satzung des Vereins nicht anders vorsieht oder im Folgenden keine andere Regelung getroffen wird, gelten die Geschäftsordnung und Wahlordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg sinngemäß.

2. WAHLEN

Im Auftrag des PWSG e.V. Vorstandes haben die Mitglieder des Wahlausschusses der PSG Bundesversammlung die Zuständigkeit für Wahlen im PWSG e.V. inne. Die jeweilige Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Wahlleiterin und zwei Beisitzerinnen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahl verantwortlich sind.

Der Vorstand wird einzeln und geheim gewählt. Aus dem Vorstand werden zwei Personen als engerer Vorstand gewählt. Gewählt sind Personen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreichen (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen sind nicht statthaft. Erreicht keine der Kandidatinnen bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit erreicht.

Die jeweilige Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Kassenprüferinnen für zwei Jahre. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie werden offen und en bloc gewählt, außer es wird eine einzelne und geheime Wahl beantragt. Wiederwahlen sind zulässig.

3. ANTRÄGE

Satzungsänderungsanträge sind bis spätestens neun Wochen, sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Initiativanträge können durch Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. VERSENDUNG VON UNTERLAGEN

Zur Mitgliederversammlung wird acht Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen. Mit diesem Versand werden die eingegangenen Änderungen zur Satzung mitgeschickt.

Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die weiteren Anträge, an die Mitglieder zu versenden.

5. ÖFFENTLICHKEIT

Die Mitgliederversammlung ist für die beratenden Mitglieder der Bundesversammlung, und für nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitungen und für Vertreterinnen der nicht anerkannten Diözesanverbände öffentlich. Dieser Personenkreis kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann Gäste einladen.

DIE GESCHÄFTSORDNUNG TRITT MIT DEM 23.06.2014 IN KRAFT.

DIE 1. ÄNDERUNG WURDE VON DER DIGITALEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 20.06.2020 VERABSCHIEDET.

DIE 2. ÄNDERUNG WURDE VON DER DIGITALEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 01.06.2022 VERABSCHIEDET.